

Berichte & amtliche Informationen

Jahrgang 29
Folge 11

November 2000 - Postentgelt bar bezahlt - P.b.b. - Erscheinungsort Wels - Verlagspostamt Wels - Zulassungsnummer
36947178U

TRACHTENKAPELLE

& JUNGMUSIKER

THALHEIM BEI WELS

PRÄSENTIEREN

Das
Herbstkonzert
2000

Samstag, 18. Nov. 2000, Beginn 20.00 Uhr
GEMEINDEFESTSAAL THALHEIM BEI WELS

VVK/AK: 80, --/100, --

ERMÄSSIGUNG MIT SENIOREN - UND JUGENDPASS
JUGENDLICHE BIS 15 JAHRE EINTRITT FREI !

Landes-Volksbefragung
"Soll in Linz ein neues Musiktheater gebaut werden?"
 am 26.11.2000

KUNDMACHUNG

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde gemäß § 42 der O.ö. Landtagswahlordnung 1997.

Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels ist in nachstehende 6 Wahlsprengel eingeteilt.

Wahlsprengel	Wahllokal	Umfassend das Gebiet
I	Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels, Gemeindeplatz 14	St. Ägydiweg, Aigenstraße, Anbieterberg, Bräuhausweg, Flößerstraße bis Nr. 22, Gemeindeplatz, Lange Gasse, Raiffeisenstraße, Rodlbergerstraße 1-35, Roßgasse, Stiegenweg
II	Bezirksalten- u. Pflegeheim Thalheim b. Wels, Ascheter Straße 38	Aiterbachweg, Ascheter Straße, Berggasse, Brandtnergasse, Haslleiten, Oberaschet, Quellgasse, Reinberghof, Schauersberg, Unterschauersberg
III	Volksschule Thalheim bei Wels (Haupteingang); P.- B.-Rodlberger- Straße 37	Angerstraße, Baumzeile, Bruckhofstraße, Buchenstraße, Ganserlbergstraße, Am Hummelhof, Hangstraße, Höhenstraße, Katzenbachweg, Kirchmairstraße, Loserstraße, Pyrgasstraße, Reinbergstraße, G.-Reitinger-Straße, Sandlingstraße, Tauplitzstraße, Torsteinstraße, Ulmenweg, Warscheneckstraße, Weiherstraße
IV	Volksschule Thalheim bei Wels (Eingang Mutterberatung); P.- B.-Rodlberger- Straße 37	Aufeldstraße, J.-Auzinger-Straße, Flößerstraße ab Nr. 23, Kohlbachweg, Kornfeldstraße, Neubauweg, Rodlbergerstraße 36-54 und 56-67, Sportplatzstraße, K.-Stumpfoll-Straße, G.-Wallner-Platz, Weizenfeldstraße, Zillenweg
V	Landesmusikschule Thalheim bei Wels, Kirchenstraße 3	Amselweg, Am Thalbach, Bergerndorf, Dohlenweg, Drosselweg, Edtholz, Falkenweg, Finkenweg, Forststraße, Kapellenstraße, Kirchenstraße, Kleiberweg, Meisenweg, Schwalbenweg, Sipbachzeller Straße, Trauneggsiedlung
VI	Tennishalle Thalheim bei Wels (Haupteingang); Poeschlstraße 1	Annaberg, Austraße, Bründlweg, Charwatweg, Dammstraße, Gartenweg, Gewerbestraße, Jägermairsiedlung, Jägermühlestraße, Jägerweg, Mühlenweg, Neue-Welt-Straße, Ottstorf, Ottstorfer Straße, Poeschlstraße, F.-Porsche-Straße, P.-B.-Rodlberger-Straße 55 und 68, Taubenweg, Teichweg, Thalbachweg, Traunweg, Zöerbachweg

**STIMMKARTENWÄHLER können ihr Stimmrecht nur im Abstimmungslokal
 Marktgemeindeamt ausüben. Alle übrigen Wahllokale sind für Stimmkartenwähler
 nicht zugelassen.**

ACHTUNG :
Als Befragungszeitraum wurde die Zeit von
8.00 bis 14.00 Uhr festgelegt.

Während dieser Zeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Jeder Stimmberechtigte hat zum Nachweis seiner Identität der Wahlbehörde vor der Stimmabgabe die vom Marktgemeindeamt zugestellte Befragungs-Verständigungskarte vorzulegen.

Sollten die Befragungs-Verständigungskarten bis 23. November 2000 noch nicht zugestellt sein, bitten wir um Rückfrage beim Amt (Tel.Nr. 47074-33).

Alle Stimmberechtigten, über deren Identität es Zweifel vor der Wahlbehörde geben könnte, haben die Identität durch ein Dokument nachzuweisen. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen im übrigen alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden in Betracht, die den Personenstand des Wahlberechtigten erkennen lassen.

Im Gebäude des Befragungsslokales oder in dessen Umkreis von 50 m (Verbotzone) ist am Befragungstag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Befragungsaufrufen sowie jede Ansammlung von Personen und das Tragen von Waffen jeder Art verboten (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Befragungstag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Außerhalb der Verbotzone sind Befragungswerbungen verboten, die innerhalb der Verbotzone gehört werden können.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,-- Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

An der Volksbefragung können nur Stimmberechtigte teilnehmen, deren Namen in der abgeschlossenen Stimmliste enthalten sind. Jede(r) Stimmberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein (ihr) Stimmrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Stimmliste er (sie) eingetragen ist. Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr **Stimmrecht auch außerhalb dieses Ortes (Oberösterreich)** ausüben.

Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte haben Stimmberechtigte, die sich voraussichtlich am Befragungstag in einem anderen Ort als dem ihrer Eintragung in die Stimmliste aufhalten und zwar

- Mitglieder und sonstige Organe (Hilfskräfte) von Wahlbehörden;
- Personen, die sich in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einem Altersheim in Obhut oder in einer Kuranstalt auf Kur befinden;

- Personen, die sich aus beruflichen Gründen am Befragungstag nicht in ihrem Wahlsprenkel aufhalten.
- Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Befragungstag infolge Bettlägerigkeit bzw. einer dieser gleichzuhaltenden, körperlichen Behinderung, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, sofern sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor **einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen**, sich am Befragungstag voraussichtlich im Gebiet der Gemeinde, in deren Stimmliste sie eingetragen sind, aufhalten werden und die Ausübung des Stimmrechtes in Heil- oder Pflegeanstalten und Altersheimen (mit eigenem Wahlsprenkel) nicht in Frage kommt.

Die Ausstellung der Stimmkarte ist bei der Gemeinde bis spätestens 23. November 2000 mündlich, schriftlich, per Telefax (29753) oder per e-mail (marktgemeinde@thalheim.ooe.gv.at) zu beantragen.

Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, etwa durch eine Bescheinigung des Dienstgebers, der Meldebehörde oder des Unterkunftsgebers (z.B. Hotel, Heil- und Pflegeanstalt, Kuranstalt usw.) - bei Präsenzdienern und Zivildienern durch eine Bestätigung der Dienststelle erfolgen.

Stimmabgabe durch Besitzer einer Stimmkarte:

Der/Die Stimmkarteninhaber/in hat die Stimmkarte sorgfältig zu verwahren und am Befragungstag dem/der Wahlleiter/in zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat der/die Stimmkartenwähler/in neben dieser noch eine Identitätsurkunde oder amtliche Bescheinigung vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit der in der Stimmkarte bezeichneten Person ergibt.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen von der Marktgemeinde nicht ausgefolgt werden.

HINWEIS ÜBER BEHINDERTENGERECHTE WAHLLOKALE:

Für die Landes-Volksbefragung am 26.11.2000 ist lediglich das Wahllokal V in der Landesmusikschule, Kirchenstraße 3, **nicht behindertengerecht** ausgeführt.

Wir ersuchen jene Stimmberechtigte des Wahlsprenkels V, die ein behindertengerechtes Wahllokal benötigen, eine Stimmkarte beim Markt-gemeindeamt Thalheim bei Wels, Meldeamt, bis **spätestens Donnerstag, dem 23. November 2000**, zu beantragen.

Das Stimmrecht kann dann im Wahllokal I, Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels, Gemeindeplatz 14, ausgeübt werden.

Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:
Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels / Eigenvervielfältigung
<http://www.thalheim.ooe.gv.at>
marktgemeinde@thalheim.ooe.gv.at